

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Josef Hauser Gesellschaft mbH, FN 45307d, Fürnbuch 7, 5162 Obertrum am See

1. Geltungsbereich: Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nachfolgend auch kurz als AGB bezeichnet, gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese Lieferungen bzw. Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen erfolgen. Mit der Bestellung bzw. der Erteilung des Auftrages an die Firma Josef Hauser Gesellschaft mbH anerkennt der Käufer/Auftraggeber diese Bedingungen als Vertragsgrundlage. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen Geschäftsfall, für den sie vereinbart werden. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers/Auftraggebers wird –auch, wenn sie nicht den in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich widersprechen, sondern lediglich eine Abweichung von den gesetzlichen Regelungen vorsehen- ausdrücklich widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch uns gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers/Auftraggebers. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder gegen zwingendes Recht verstoßen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch eine den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommende und branchenübliche Regelung zu ersetzen. Unsere Angebote sind zur Gänze freibleibend, Bestellungen/Aufträge des Käufers/Auftraggebers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung bzw. Leistung angenommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Preise: Unsere Preise und Stundensätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne jegliche Nebenleistungen ab dem Standort unserer Gesellschaft in Obertrum. Sämtliche zusätzlichen Aufwendungen wie Verladung, An- und Abtransport von Gerätschaften, Entladung hat der Käufer/Auftraggeber zusätzlich zu tragen, sofern diesbezüglich nicht eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird. Unsere Angebote bzw. Pauschalangebote werden auf der Grundlage einer natürlichen Bodenbeschaffenheit berechnet und angeboten. Zusätzliche Aufwendungen für demnach nicht erwartete und nicht kalkulierte Erschwernisse sind vom Auftraggeber zusätzlich zu entgelten und werden zu unseren jeweils aktuellen Regiepreisen an diesen verrechnet. Die in unseren Angeboten und Preislisten angebotenen Kubikmeterpreise sind im lockeren Zustand kalkuliert und angeboten. Die im festen (verdichteten) Zustand zur Bewegung oder zum Transport anfallenden Massen werden daher bei der Abrechnung mit dem Faktor 1,3 in den lockeren Zustand umgerechnet und in diesem abgerechnet. An- und Abfahrtspauschalen werden grundsätzlich vom Firmenstandort kalkuliert und berechnet. Vom Auftraggeber nicht angegebene und daher unbekannte Erschwernisse in der Zufahrt bzw. in der Anlieferung und im Abtransport sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen und werden als Regiezeiten zu unseren jeweils aktuellen Preisen in Rechnung gestellt.

3. Lieferzeit und Ausführungsstermine: Die Angaben bezüglich Lieferzeit und Ausführungsstermine erfolgen unverbindlich. Die Nichteinhaltung zugesagter Lieferzeiten oder Ausführungsstermine berechtigen den Käufer/Auftraggeber jedenfalls erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens fünf Werktagen die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführen. Die Liefer- und Ausführungsfristen werden durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. nicht rechtzeitige Erbringung der für die Ausführung unserer Aufträge notwendigen Vorleistungen, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportschäden, Material- und Rohstoffmangel oder Arbeitskonflikte um die Dauer der Hinderung verlängert. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns vertragsgemäß zugestellten Lieferungen oder Gerätebestellungen unverzüglich nach Verständigung zu übernehmen, andernfalls wir berechtigt sind, bei Abnahmeverzug für die daraus resultierenden Stehzeiten bzw. Gerätevorhaltungen, sowie eine allfällige Zwischenlagerung das dafür angemessene Entgelt zusätzlich an den Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Erfüllung und Gefährtragung: Der Käufer/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrtsstraßen sowie Aufstell- und Manipulationsflächen, für die Zufahrt und den Einsatz unserer Fahrzeuge und Gerätschaften hinsichtlich Asphaltqualität, Pflasterung, Unterbau, Einbauten, Zufahrtsgenehmigungen im erforderlichen Zustand und der erforderlichen Tragfähigkeit gegeben sind. Für allfällige Schäden an den für die Zufahrt bzw. den Abtransport, die Aufstellung oder den Einsatz unserer Fahrzeuge und Arbeitsgeräte zugewiesenen Zufahrtsstraßen, Aufstellungs- und Manipulationsflächen wird unsererseits keine Haftung übernommen. Sofern sich dadurch allfällige Schäden im Vermögen bzw. Eigentum Dritter ereignen, hat uns der Besteller/Auftraggeber bezüglich allfälliger Forderungen derselben schad- und klaglos zu halten. Werden Einbautenerhebungen bzw. Grabungsmeldungen durch den Auftraggeber organisiert, so übernehmen wir keine Haftung für allfällige Schäden an uns nicht bekannt gegebenen Einbauten, Leitungen, Kabel udgl. in dem uns zugewiesenen Grabungsbereich. Sofern uns die Durchführung von Recherchen nach versteckten Einbauten, Schächten, im Boden verlegte Leitungen, Kabel, Rohre udgl. übertragen werden soll, hat dies bei der Erteilung des Auftrages schriftlich zu erfolgen und ist uns der dafür erforderliche Aufwand zu Regiepreisen abzugelten.

5. Mängelrüge und Gewährleistung: Der Besteller/Auftraggeber hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung unverzüglich darauf zu prüfen, ob diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und uns von allfälligen Mängeln unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für eine besondere Eigenschaft oder Verwendbarkeit der von uns angelieferten Materialien leisten wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage Gewähr.

Mit der Verwendung bzw. Verarbeitung der von uns gelieferten Materialien durch den Besteller gelten diese als vertragsgemäße Erfüllung genehmigt und ist ein Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch aus angeblich nicht vertragsgemäßer Lieferung uns gegenüber ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind nach unserer Wahl auf den Austausch von allenfalls nicht vertragsgemäß angelieferter Materialien oder auf Verbesserung beschränkt. Für die Verbesserung oder den Austausch hat uns der Auftraggeber eine angemessene, mindestens jedoch 14 tägige Nachfrist einzuräumen. Sofern die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, steht dem Übernehmer das Recht auf eine angemessene Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung zu.

6. Schadenersatz: Schadenersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit sie nicht von uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Eine Haftung unserer Gesellschaft für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste, sowie für Schadenersatzforderungen Dritter gegen den Besteller/Auftraggeber, ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Besteller/Auftraggeber übernimmt es, diesbezüglich auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherungsdeckung Sorge zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum Netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur dann berechtigt, wenn ein solcher im Auftrag/der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung schriftlich eingeräumt wurde und der Rechnungsbetrag innerhalb der vorgesehenen Skontofrist vollständig und fristgerecht an uns bezahlt wird. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Besteller/Auftraggeber, vom jeweils ausstehenden Forderungsbetrag Verzugszinsen von 12 % p.A. ab jeweiliger Fälligkeit zu bezahlen. Der Besteller/Auftraggeber ist bei Zahlungsverzug weiters verbunden, die Kosten der außergerichtlichen Forderungsbetreibung, wie Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Einbringungskosten zu bezahlen. Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die von uns in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen nicht berechtigt, es sei denn, dass solche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder mit Urteil rechtskräftig festgestellt sind. Bei Verzug des Käufers/Auftraggebers mit der Bezahlung einer unserer Rechnungen / Teilrechnungen sind wir berechtigt, die noch nicht ausgeführte Lieferungen/Teillieferungen/Leistungen/ Teilleistungen bis zur vollständigen Erbringung der Zahlung zurück zu behalten und/oder nach Setzung und ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Rücktrittes wegen Erfüllungsverzuges sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis einen pauschalen Schadenersatz in der Höhe von 20 % der vereinbarten Auftragssumme als Mindestvertragsstrafe geltend zu machen bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung bleibt uns unbenommen.

8. Eigentumsvorbehalt: Sämtliche der von uns gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des von uns dafür in Rechnung gestellten Kaufpreises samt Transport-, Verlade- und allfälliger Einbaukosten unser Eigentum. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung der von uns gelieferten Materialien/Baustoffe entsteht jedenfalls Miteigentum im Verhältnis des Fakturenwertes der von uns gelieferten Eigentumsvorbehaltsmaterialien zum Wert der Arbeitsleistung bzw. der damit in Verbindung oder in Vermengung gebrachten fremden Waren/Materialien/Bauleistung. Der Käufer/Auftraggeber ist berechtigt, die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern. Der Käufer/Besteller tritt jedoch bereits bei Vertragsabschluss/Erteilung des Auftrages alle ihm zustehenden Forderungen und Ansprüche gegen seinen Abnehmer/Auftraggeber mit allen Nebenrechten an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung seiner Forderung so lange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Mit Zahlungsverzug unseres Käufers/Auftraggebers sind wir berechtigt, den Kunden unseres Auftraggebers von der erfolgten Abtretung zu verständigen. Unser Auftraggeber hat diesfalls den Abtretungsvermerk in seinen Büchern ordnungsgemäß anzubringen und uns alle Unterlagen und Informationen auszufolgen/zu erteilen, die zur Geltendmachung der an uns abgetretenen Forderung zweckdienlich oder notwendig sind. Zur Besichtigung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien sichert uns der Käufer/Auftraggeber jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb/zu der von ihm betriebenen Baustelle/zu seinem Grundstück zu. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen, so sind wir nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrages und der daraus resultierenden Ansprüchen berechtigt, die sofortige Herausgabe der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien zu verlangen, diese abzuholen und die uns sicherungsweise abgetretenen Forderungen einzuziehen.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand: Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Käufer/Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist 5162 Obertrum am See. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für die Marktgemeinde 5162 Obertrum am See örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.